



# **Satzung des Marktes Tittling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 10.12.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Tittling für den gemeindlichen Friedhof in Tittling folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Der Markt Tittling erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren, (§ 5),
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- 1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gemeinschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsbe rechtigten Person zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ab-

lauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Tittling. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Markt Tittling kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Der Markt Tittling kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 5) Der Markt Tittling kann einzelne Friedhofs-, Bestattungs- und Leichtentätigkeiten einem privaten Bestattungsunternehmen übertragen.
- 6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Tittling gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 4 **Grabnutzungsgebühren**

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) ein Einzelgrab (Einzel- oder Urnenerdgrab) **32,00 €** (monatl. 2,67 Euro),
  - b) ein Familiengrab (Familienerdgrab oder -urnenerdgrab) **64,00 €** (monatl. 5,33 Euro),
  - c) bei einer Einzelurnengrabkammer (Urnenwand-Einzelkammer) **41,00 €** (monatl. 3,42 Euro),
  - d) bei einer Familienurnengrabkammer (Urnenwand-Familienkammer) **82,00 €** (monatl. 6,83 Euro),
  - e) bei einem anonymen Einzelurnenerdgrab **8,00 €** (monatl. 0,67 Euro);
  - f) Einzelurnenerdgrab (Naturfriedhof) **112,00 €** (monatl. 9,33 Euro)
  - g) Doppelurnenerdgrab (Naturfriedhof) **224,00 €** (monatl. 18,67 Euro)
- 2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag (pro Jahr) in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- 3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

## § 5 **Bestattungsgebühren**

- 1) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei einer Erdbestattung
  - a) bei Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr **105,00 €**
  - b) bei den übrigen Personen **250,00 €**

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabs mit Erdabfuhr (auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit), einschließlich eventueller Tieferlegung,
- die Erstanlage des Grabhügels (ohne Bepflanzung),
- die allgemeinen Verwaltungskosten.

Entfällt eine der Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

2) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen bei einer Urnenbestattung

a) bei der Einzel- bzw. Familienurnengrabkammer (Urnenwand)	50,00 €
b) bei der Erdbestattung der Urne	100,00 €.

3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag

a) für Leichen	117,00 € (incl. Klimatruhe),
b) für Urnen	102,00 €.

4) Bestattung einzelner Leichenteile, Leichenreste, Gebeine oder einer Leibesfrucht (Fehlgeburt) 50,00 €

5) Exhumierung einer Leiche

• einer Leibesfrucht oder eines Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	100,00 €
• bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	120,00 €
• ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	280,00 €.

Bei Exhumierung einer Urne ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

6) Umbettung (Wiederbestattung) einer exhumierten Leiche in einen anderen Grabplatz

• bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	120,00 €
• ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	140,00 €.

7) Wiederholte Aufbahrung, wenn die Leiche aus dem Aufbahrungsraum herausgebracht und wieder dorthin zurückgebracht wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

8) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport vom Sterbeplatz zum Friedhof.

## § 6

### Sonstige Gebühren

- 1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- 2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Grab- bzw. Verschlussplatten) errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.
- 3) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

4) Für eine Granitplatte im Naturfriedhof wird eine Gebühr von 35 Euro fällig (Miete, ohne Gravur).

5) Für Genehmigung anderer Ausnahmen von der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25,00 Euro erhoben.

## § 7

### Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erworbenen (bezahlten) Nutzungsrechte gelten bis zum Ende der Laufzeit weiter, d. h., sie bleiben von den neuen Gebührensätzen bis zum Laufzeitende unberührt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.07.2005 außer Kraft.

Tittling, 10.12.2025

Josef Arthmann  
1. Bürgermeister

